



Magistrat, Postfach 17 64, 63237 Neu-Isenburg

Piratenpartei Offenbach Stadt  
Goerdeler Straße 112  
63071 Offenbach am Main

**32 Sicherheit Ordnung und  
Straßenverkehrsbehörde**  
Rathaus, Hugentottenallee 53  
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0  
Durchwahl 06102 / 241-330  
Telefax 06102 / 241-832  
Kontakt Susanne Hellwig  
Zimmer-Nr. A2.09  
susanne.hellwig@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:  
08.08.2017

Unser Zeichen:  
II/32-He.-650.333:7.10

Datum:  
15.08.2017

**Sondernutzungserlaubnis Plakatständer/Spannbänder**

auf Ihren Antrag wird Ihnen hiermit gemäß § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neu-Isenburg vom 16.07.1994 i. V. m. § 16 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I., S. 437) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt

Plakate

Spannbänder

**anlässlich der Bundestagswahl am 24.09.2017**

Standorte: Stadtgebiet von Neu-Isenburg, Gravenbruch und Zeppelinheim  
aufzustellen.

Die Erlaubnis wird gebührenfrei für die Zeit vom **14.08.2017 bis 27.09.2017** erteilt.

**Verantwortlicher: Frau Annette Schaper-Herget, Tel. 069-873192**

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, der Kreis Offenbach am Main und die Stadt Neu-Isenburg sind von jeder Schadenshaftung freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hellwig  
Verwaltungsfachwirtin

## Auflagen

### **1. Verantwortlichkeit**

Die Plakatierung / Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

1.a Nach Aufstellung der Plakate ist dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte eingezeichnet sind.

### **2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis**

Die Plakatierung / Befestigung des Spannbandes ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

### **3. Beseitigung von Verunreinigungen**

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer / Spannbander sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer / Spannbander zu ersetzen. Abgerissene Plakateile sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für öffentliche Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer / Spannbander zu beachten.

### **4. Standortbeschränkungen**

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

4.1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird

4.2 - auf Radwegen

4.3- vor Straßeneinmündungen,  
vor Fußgängerüberwegen,  
vor größeren Grundstücksein- und -ausfahrten in einem Abstand von weniger als 5 m

4.4 - an Pfosten vorfahrregelnder Verkehrszeichen

4.5 - an Verkehrssignalanlagen

4.6 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen

4.7 - an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)

4.8 - an Baumschutzbügeln

4.9 - im Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:

4.9.1 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.

4.9.2 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.

### **5. Befestigungen**

Die Plakatständer sind so zu sichern, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. Die Befestigung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Verkehrszeichenständern und / oder Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden.

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

## **6. Anbringen von Plakaten an Lichtmasten und sonstigen Pfosten.**

- 6.1.** Bei der Befestigung der Plakate an Lichtmasten / sonstigen Pfosten im Bereich von Gehwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind. 2m einzuhalten
- 6.2.** Im Bereich von Radwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind. 2,20m einzuhalten.
- 6.3.** Im Bereich von Grünflächen (nicht bepflanzt) ist eine Anbringungshöhe nicht vorgeschrieben
- 6.4.** Die Außenkante des Plakates darf einen Mindestabstand zur Fahrbahn von 50 cm nicht unterschreiten.
- 6.5.** Der Antragsteller hat die Stadt Neu-Isenburg, das Land Hessen und die Bundesrepublik Deutschland von jeder Schadenshaftung freizustellen.

## **7. Weitere Auflagen**

Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenbaulichen oder straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Gründen zwingend erforderlich werden sollte.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, oder beim Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.

## **Bedingungen und Auflagen zur Sondernutzung** **gem. § 16 Hessisches Straßengesetz**

1. Die Durchführung der vorstehend genehmigten Maßnahmen hat in der Weise zu erfolgen, daß die Gefahren für die Allgemeinheit oder dem einzelnen nicht entstehen können. Die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
2. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nicht beschädigt werden. Gerüststangen sind im Sommer auf Bretterunterlagen zu stellen, um zu verhüten, daß der Asphaltbelag der Straße notleidet. Sind trotz aller Vorsichtsmaßregeln Schäden eingetreten, so ist umgehend die erlaubniserteilende Behörde zu verständigen. Pfosten dürfen nicht in die Straßendecke eingelassen werden. Sie sind in mit Beton ausgegossenen Behältern, Formsteinen usw. aufzustellen.
3. Bäume, Straßenmaste usw. sind erforderlichenfalls zu umwehren, damit sie nicht beschädigt werden können.
4. Öffentliche Anlagen wie Feuermelder, Hydranten, Schieber und Schachtabdeckungen sind freizuhalten.
5. Sollten Zäune und Gerüste in der Nähe von Oberleitungen und deren Verankerung aufgestellt werden, so sind zuvor die Stadtwerke Neu-Isenburg zu benachrichtigen.
6. Gerüste bzw. die gelagerten Materialien usw. müssen während der Dunkelheit und bei starker Sichtbehinderung durch Wittereinflüsse an jeder Seite mit gelben Leuchten ausreichend beleuchtet sein.
7. Zum Schutze der Passanten muß in Höhe von ca. 3,30 m über der öffentlichen Verkehrsfläche in der gesamten Länge des Gerüsts an diesem ein ausreichendes Schutzdach angebracht werden. Es muß mindestens 1,50 m vor das Gerüst treten. Um das Herabfallen von Material oder Geräten zu verhindern, muß jeder Brettergang solange auf ihm gearbeitet wird, mit einem an die Außenseite des Ganges dicht abschließenden, mindestens 20 cm hohen, haltbar zu befestigenden, hochkant stehenden Bordbrett versehen sein.
8. Für die Fußgänger ist außerdem ein mindestens 150 cm breiter Raum des Bürgersteiges freizuhalten. Erfordert es deren Schutz, ist auf Rahmen ein überdeckter Fußsteg anzulegen. Sind solche Möglichkeiten nicht vorhanden, sind die Fußgänger durch entsprechende Hinweisschilder auf den Gehsteig der anderen Straßenseite zu verweisen. Soweit erforderlich, müssen außerdem während der Verputzarbeiten an den Enden des Gerüsts Vorrichtungen (z.B. ausgespannte Sackleinwand) angebracht werden, die verhindern, daß Mörtel, Farbstoffe etc. seitlich über das Gerüst spritzen und Passanten oder Nachbargebäude verunreinigen.
9. Die Erlaubnis, Bauschutt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu lagern, befreit nicht von der Verpflichtung für eine umgehende Beseitigung des Schuttes zu sorgen. Die öffentliche Verkehrsfläche darf nicht länger als unbedingt nötig zur Lagerung in Anspruch genommen werden. Baumaterialien sowie Bauschutt und Gerätschaften dürfen nur dann auf der öffentlichen Verkehrsfläche gelagert werden, wenn der Raum auf dem Grundstück hierzu nicht ausreicht. Das Aufziehen und Herablassen der Baumaterialien und des Bauschuttes hat soweit möglich von dem Grundstück aus zu erfolgen.

10. Schutt, Sand, Beton- und Zementwasser und sonstige Stoffe, die eine Betriebsstörung oder Schädigung der Entwässerungsanlagen herbeiführen können, dürfen nicht in die Sinkkästen eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere bei der nach Beseitigung des Gerüsts bzw. der Baumaterialien vorzunehmenden Reinigung der öffentlichen Verkehrsfläche. Auf die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Neu-Isenburg wird hingewiesen.
11. Verkehrszeichen, Signalanlagen, die durch Gerüste, Zäune usw. verdeckt werden, sind für die Dauer der Inanspruchnahme öffentlichen Raumes an der Außenseite des Gerüsts in vorschriftsmäßiger Höhe so anzubringen, daß sie nicht in den Fahrverkehrsraum behindernd oder gefährdend hineinragen. Hierbei ist eine Absprache mit der Erlaubnis erteilenden Behörde zu treffen.
12. Es dürfen keine Gegenstände oder Materialien von Gerüsten oder Dächern herabgeworfen werden, die Passanten oder Fahrzeuge gefährden, verletzen und beschädigen könnten. In dem Fall des Herablassens von Materialien oder Gegenständen sind zum Schutze der Passanten oder Fahrzeuge Fallrohre, die in einen abgedeckten Container oder LKW führen, zu verwenden.

### Werbung

17. Die Erlaubnis zum Aufstellen des Bauzaunes umfaßt nicht die Befugnis, am Bauzaun Werbung anzubringen.
18. Eine Werbung am Bauzaun ist ohne besondere straßenrechtliche Erlaubnis untersagt.  
  
Sollte Werbung ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Neu-Isenburg an Ihrem Bauzaun angebracht sein, ist diese unverzüglich und restlos von Ihnen zu entfernen.
19. Alle aus Anlaß der vorgenannten Maßnahmen sich ergebenden Schadensfälle gehen zu Ihren Lasten. Die Stadt Neu-Isenburg ist von jeder Schadenshaftung freizustellen.
20. Einzelne Änderungen, die sich aus der jeweiligen Verkehrssituation ergeben, behalten wir uns vor. Weitere Auflagen können nachgeschoben werden.